

Ausdruck nichts weiter bedeutet als 'ein Brief'. Es ergibt sich aber aus dieser Tatsache und den Ausführungen, durch welche wir sie begründet haben, dass da, wo der Ausdruck im Plural auftritt, er in keiner Weise auf eine Gleichheit oder Aehnlichkeit des Inhalts der zusammen genannten 'paria litterarum' hindeuten kann. Das zeigt denn auch die praktische Anwendung in den einzelnen Fällen.

In drei Fällen werden als 'quattuor paria litterarum' vier vollkommen gleichlautende Ausfertigungen derselben Urkunde bezeichnet¹. Ein andermal werden genannt: 'XXIV paria litterarum clausarum ad cardinales', wo es sich um Schreiben handelt, die jedenfalls an 24 verschiedene Empfänger gerichtet, sonst aber wohl in Form und Inhalt gleich waren². Im Wesentlichen gleichartig, nur nach der Besonderheit der Fälle verschieden waren die 'plus quam triginta paria litterarum', wegen welcher Falcasius verurteilt wurde, da es sich um Brevia de nova disaisina handelte, die immer nach dem gleichen Formular, natürlicherweise aber doch nicht völlig gleichlautend abgefasst wurden³. Dagegen fanden wir, dass Laurentius de Somercote drei nach Form und Inhalt ganz verschiedene Schriftstücke als 'tria paria litterarum' bezeichnete⁴. Ebenso handelte es sich bei den mehrfach genannten Gruppen von 9 bzw. 10 Briefen und Urkunden, die sich im Archiv Kaiser Heinrichs VII. befanden und teils von Friedrich von Sizilien, teils von dessen Bevollmächtigten ausgefertigt waren, um Stücke ganz verschiedenen Inhalts. Sie werden gleichwohl stets als 'IX (bzw. X) paria literarum' bezeichnet⁵. Diese Beispiele genügen zu zeigen, dass nicht nur gleiche und ähnliche oder gleichartige Schriftstücke, sondern auch ganz verschiedenartige als 'paria litterarum' zusammengefasst werden. 'Paria litterarum' ist nicht gleichbedeutend mit 'pares epistolae': 'paria' steht hier nicht in der ursprünglichen Bedeutung von 'gleich, ähnlich', sondern in der von 'Paar' im erweiterten Sinne. Ueber den Inhalt der Briefe oder Urkunden und ihr Verhältnis zu einander ist demnach aus dieser Bezeichnung nicht das geringste zu erschliessen. Das gilt also auch von den 'multa paria litterarum', welche man im September 1157

1) MG. Constit. IV, 1, n. 514, p. 473 l. 5; n. 589, p. 548 l. 4; n. 594, p. 552 l. 15. 2) Constit. IV, 1, n. 642, p. 605 l. 7. 3) S. oben S. 235. 4) S. oben S. 235. 5) Constit. IV, 2, n. 823, p. 825 l. 22; n. 1008, p. 1053 l. 13; n. 1045, p. 1080 l. 3. 17; n. 1050, p. 1089 l. 17. 19.